DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/733 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 2022

zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/983 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von zur Weiterverarbeitung bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2170 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von zur Weiterverarbeitung bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]), insbesondere auf Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die tschechische Sprachfassung und die ungarische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/983 der Kommission ([2]) enthalten in Artikel 1 Absatz 1 einen Fehler, der die Bedeutung des Textes verändert.

(2) Die tschechische Sprachfassung und die ungarische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2170 der Kommission ([3]) enthalten in Artikel 1 Absatz 1 denselben Fehler.

(3) Die tschechische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2170 und die ungarische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/983 enthalten in Artikel 1 Absatz 1 einen weiteren Fehler.

(4) Die tschechische Sprachfassung und die ungarische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/983 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2170 sollten daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(Betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

(Betrifft nicht die deutsche Fassung)

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/983 der Kommission vom 17. Juni 2021 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von zur Weiterverarbeitung bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 216 vom 18.6.2021, S. 142).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/2170 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von zur Weiterverarbeitung bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 46).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN